Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. GD

Oö. GD - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Gemeinden bis 500 Einwohner

In Gemeinden bis 500 Einwohner können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen
1	B	II-VI
1	d	

In Kraft seit 14.09.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at